

Gestützt auf Art. 227 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) vom 7. April 1974¹

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974²

I. Allgemeines

Art. 1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten (Art. 154 ff. StPO³) bestehen aus den Kosten

- a) des Untersuchungsverfahrens,
- b) des Gerichtsverfahrens,
- c) des Rechtsmittelverfahrens und
- d) des Rechtshilfverfahrens nach Massgabe von Art. 354 StGB.⁴

Art. 2 Untersuchungskosten

Die Untersuchungskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren zusammen.

Art. 3 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich im Gerichtsverfahren direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten für die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zusammen.

Art. 4 Gebühren

Die für den Arbeitsaufwand der Organe der Strafrechtspflege zu erhebenden Gebühren legt die Regierung fest.⁵ Sie bestimmt auch die Gebührenansätze für einzelne Dienstleistungen, welche die Strafbehörden ausserhalb eines Strafverfahrens oder zugunsten von Personen erbringen, die nicht am Strafverfahren beteiligt sind.

Art. 5 Barauslagen

¹ Nicht durch die Gebühren erfasste Barauslagen der Organe der Strafrechtspflege werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Zu den Barauslagen gehören namentlich Vergütungen an Private und an ausserkantonale und kantonale Amtsstellen sowie insbesondere auch die an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige ausbezahlten Entschädigungen und die Kosten der Untersuchungshaft.

³ Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Arbeits- und Spesenentschädigungen an Untersuchungsbeamte, Richter und Aktuare sind in den Gebühren enthalten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

II. Kostenentscheid

Art. 6 Inhalt

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten wird im Dispositiv der Ablehnungsverfügung, der Einstellungsverfügung oder des Gerichtsentscheides festgesetzt; das Dispositiv regelt auch die Kostentragungspflicht.

² In den Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen werden die Untersuchungsgebühr, die Barauslagen und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festgelegt.

³ Bei Überweisung des Falles an das Gericht meldet die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Kreispräsident dem Gericht die aufgelaufenen Untersuchungskosten; die Gebühr und die Barauslagen sind gesondert aufzuführen.

⁴ Im Gerichtsentscheid sind die Untersuchungskosten, die Gerichtsgebühr, die Barauslagen des Gerichtes und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festzusetzen.

Art. 7 Rechtsmittel

Die Kostenentscheide können hinsichtlich der Kostentragungspflicht sowie der Höhe der Kosten und des Honorars des amtlichen Verteidigers mit Berufung (Art. 141 ff. StPO⁶) beziehungsweise Beschwerde (Art. 138–139 StPO) angefochten werden.

Art. 8 Vollstreckung

¹ ⁷Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichtes, des Jugendanwaltes als Einzelrichter, der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Verwaltung sorgt das Finanzdepartement.

² ⁸Die Vollstreckung der von Kreisbehörden getroffenen Kostenentscheide obliegt dem Kreis, jene der Bezirksbehörden dem Bezirk.

³ Kostenentscheide der Schulbehörden im Kinderstrafverfahren sind von den Gemeinden zu vollziehen. ⁹

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Gebührenordnung und Rechnungswesen

Die Regierung regelt in einer Verordnung das Rechnungswesen im Strafverfahren und setzt die einzelnen Gebühren sowie die Entschädigungsansätze für die amtliche Verteidigung fest ¹⁰ (Art. 154 Abs. 2 StPO ¹¹).

Art. 10 Übergangsordnung

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 232 StPO ¹² gelten bei der Anwendung dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 25. November 1958 ¹³, revidiert am 6. Dezember 1971. ¹⁴

Endnoten

- 1 BR 350.000
- 2 B vom 7. Oktober 1974, 288; GRP 1974/75, 341
- 3 BR 350.000
- 4 SR 311.0
- 5 Vgl. dazu RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230
- 6 BR 350.000
- 7 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)
- 8 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Absatz 1
- 9 Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an das schweizerische Jugendstrafgesetz (SR 311.1) wurde die Zuständigkeit der Schulbehörden aufgehoben (vgl. Art. 197 lit. a StPO, BR 350.000).
- 10 Siehe RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230
- 11 BR 350.000
- 12 BR 350.000
- 13 AGS 1958, 191
- 14 AGS 1971, 144 (Art. 7–10 und 13)